|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1054 |
| Titel | Bezirksanwaltschaft Affoltern. |
| Datum | 10.05.1944 |
| P. | 426–427 |

[*p. 426*]

[*Präsidialverfügung*]

In der Strafuntersuchung gegen Bertha Roth-Peter, geboren 1890, von Kloten, wohnhaft in Dübendorf, gewesene Verwalters-Ehefrau des Männerheims zur Weid, Roßau-Mettmenstetten, zurzeit in der Nervenheilanstalt Schlößli, Oetwil a S., betreffend Veruntreuung, hat die Staatsanwaltschaft am 4. Mai 1944 einen Rekurs des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich gegen die Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Affoltern vom

5. April 1944 gutgeheißen, einem Ausstandsgesuche des Statthalters und Bezirksanwaltes Häberling in Affoltern a. A. entsprochen und die Akten der Bezirksanwaltschaft Zürich überwiesen mit dem Ersuchen, einen Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich zu bezeichnen, der die Untersuchung weiterzuführen habe. Die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich hat die Strafuntersuchung Bezirksanwalt Max Willfratt, in Zürich, zugeteilt. Da aber für die Verfolgung und Beurteilung der Strafsache nicht die Bezirksanwaltschaft Zürich, sondern die Bezirksanwaltschaft Affoltern zuständig ist. beantragt die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich mit Eingabe vom 8. Mai 1944, Bezirksanwalt Max Willfratt zur Durchführung der Strafuntersuchung gegen Frau Roth zum außerordentlichen Bezirksanwalt des Bezirks Affoltern zu ernennen.

Nach GVG § 103 werden die Bezirksanwälte in Verhinderungs- und Ausstandsfällen durch einen andern Bezirksanwalt oder den Statthalter vertreten und da, wo, wie im Bezirk Affoltern, keine besondern Bezirksanwaltschaften bestehen, vertritt der ordentliche Stellvertreter des Statthalters diesen auch als Bezirksanwalt. Im vorliegenden Falle ginge es aber kaum an, den Statthalter und Bezirksanwalt Häberling, in Affoltern a. A., der in Ausstand getreten ist, einfach durch seinen ordentlichen Stellvertreter, Bezirksratsschreiber Ländert, in Affoltern a. A., zu ersetzen, denn es handelt sich um eine möglicherweise umfangreiche und zeitraubende Untersuchung, die rasch und durch einen geübten und erfahrenen Strafuntersuchungsbeamten durchgeführt werden soll, weil die Affäre „Roßau“ Aufsehen erregt hat. Bezirksratsschreiber Ländert, in Affoltern a. A., ist durch die ordentlichen Geschäfte des Bezirksrates in Anspruch genommen. Die Staatsanwaltschaft scheint angenommen zu haben, daß sie als Oberbehörde der Bezirksanwaltschaften gestützt auf GVG § 121 von sich aus einen außerordentlichen Stellvertreter für den in Ausstand getretenen Bezirksanwalt des Bezirkes Affoltern bezeichnen oder doch die Untersuchung der Bezirksanwaltschaft Zürich übertragen und der Geschäftsleitung dieser Amtsstelle die Zuteilung der Untersuchung an einen Bezirksanwalt des // [*p. 427*] Bezirkes Zürich überlassen könne, doch bezieht sich GVG§ 121 zunächst nur auf Ausstandsfälle bei den Gerichten. Um alle Zweifel daran zu beseitigen, ob der Bezirksanwalt, dem die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich die Untersuchung zugeteilt hat, wirklich zur Durchführung der Untersuchung befugt sei, erscheint es zweckmäßig, daß er vom Regierungsrat zum außerordentlichen Bezirksanwalt des Bezirkes Affoltern ernannt wird zu dem Zweck, diese Untersuchung durchzuführen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Bezirksanwalt Max Willfratt, in Zürich, wird zum außerordentlichen Bezirksanwalt des Bezirkes Affoltern für die Durchführung der Strafuntersuchung gegen Bertha Roth-Peter. gewesene Verwalters-Ehefrau des Männerheims zur Weid, Roßau-Mettmenstetten. betreffend Veruntreuung, ernannt.

II. Mitteilung an: a) Bezirksanwalt Max Willfratt, in Zürich: b) die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich; c) die Bezirksanwaltschaft Affoltern; d) die Staatsanwaltschaft; e) die Justizdirektion, an a bis d zunächst im Dispositiv und nachher in vollständiger Ausfertigung.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]